

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 17.02.2025
AZ.: IV/61.2/620-02-2

WP 20-25 SV 61/202

Beschlussvorlage

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden: Großhülsen

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

Öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss
Rat der Stadt Hilden

02.04.2025
07.05.2025

Vorberatung
Entscheidung

Lageplan_Großhülsen_Straßenwidmung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss wie folgt:

Die folgende Straße in der Stadt Hilden wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Großhülsen	Hausnummer 2 bis Hausnummer 20	11	484, 624, 656, 1334, 1340, 1342, 1343, 1344, 1743, 1744, 1750, 1752, 1754, 1755, 1757, 1759, 1761

Erläuterungen und Begründungen:

Gemäß § 11 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) soll der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der einer Straße dienenden Grundstücken sein.

Auch Um die Reinigungs- und Winterdienstpflichten in einer Straßensatzung zuordnen zu können, ist eine Widmung notwendig.

Die Straße Großhülsen wurde 2005 als Anliegerstraße gewidmet; jedoch nur die Grundstücke, die damals als Straße dienten und sich zum damaligen Zeitpunkt im Eigentum bzw. im Besitz der Stadt Hilden befanden.

Im Zuge der Entwicklung der östlich anliegenden Grundstücke gelang es, die Eigentümer*innen zu überzeugen, Teilflächen ihrer Grundstücke zur Erweiterung der Erschließungsstraße an die Stadt Hilden zu veräußern.

Mit Hilfe eines Tausch- und mehrerer Kaufverträge hat die Stadt Hilden die Flurstücke 1334, 1342, 1343, 1344, 1750, 1752, 1754, 1759, 1761 erworben.

Diese Flurstücke werden nun gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erstmalig als Anliegerstraße gewidmet.

Um Unklarheiten vorzubeugen werden mit dem Beschlussvorschlag, alle Flurstücke, die nach dem Ausbau die Straße Großhülsen darstellen, neu als Anliegerstraße gewidmet.

gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Der Beschluss hat keine klimarelevanten Auswirkungen.

Inklusionsrelevanz:

Der Beschluss hat keine inklusionsrelevanten Auswirkungen.